

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0632/2012
Auskunft erteilt:
Herr Hülk
Ruf:
492 61 90
E-Mail:
Huelk@stadt-muenster.de
Datum:
22.08.2012

Betrifft

Vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe im Bereich Waldeyerstraße / Sentruper Höhe (St.-Theresien-Kirche)
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

19.09.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates vom 27.06.2012 modifizierte Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe im Bereich Waldeyerstraße / Sentruper Höhe (St.-Theresien-Kirche) wird aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 12 und 13a Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten oder Folgekosten entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt entsprechend dem Durchführungsvertrag die Planungs- und Erschließungskosten.

Begründung:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 323 hat vom 10.10. bis zum 10.11.2011 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung wurden Stellungnahmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage Nr. V/0937/2011) vorgetragen, über die der Rat der Stadt Münster am 27.06.2012 Beschluss gefasst hat.

Aufgrund dieser Ratsbeschlüsse hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich seine Planung modifiziert. Danach wird zur Schaffung von bedarfsgerechten Wohnungen die Baugrenze für das III-Geschoss des nördlichen Gebäudes nach Süden versetzt. Zur nördlichen Nachbarbebauung entsteht eine Abstufung, während auf der Südseite das III-Geschoss bündig an die darunterliegenden Geschosse anschließt. Hierdurch wird dem Ratsbeschluss vom 27.06.2012, Beschluss 1.1.4,

zur Staffelung des III-Geschosses auf der Nordseite des geplanten Baukörpers voll entsprochen. Darüber hinaus entspricht diese Planung der Staffelung des anderen Baukörpers.

Durch diese Modifizierung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt und die Beschlüsse des Rates vom 27.06.2012 inhaltlich umgesetzt. Daher ist weder eine erneute Offenlegung noch eine weitere Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange sowie der parlamentarischen Gremien erforderlich.

Der ergänzte Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist bis zur Sitzung des Rates zu unterzeichnen.

Somit kann die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 gemäß Beschlussvorschlag 2 als Satzung beschlossen werden.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Textl. Festsetzungen
3. Plan
4. Freiflächengestaltungsplan
5. Ansichten